

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 12.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 11. Februar.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Bosolung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese

Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbers wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbers wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindegemeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beigetragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Der Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

J. A.: gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

J. A.: gez. Freund.

Rudolstadt, den 14. Januar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.

J. B.: gez. Werner.

Frankfurt (Main), 29. Januar 1916.

Bekanntmachung

Gemäß Art. Min. Verf. 1461/1. 16 A. 7 V. werden die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung Nr. 235/7. 15. A. 7 V. vom 1. 8. 15 betreffend „Verwendung v. Benzol u. Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ hiermit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Im übrigen bleiben die in der Verfügung 235/7. 15. A. 7 V. getroffenen Bestimmungen aufrecht erhalten.

XVIII. Armee-Korps Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bezeichnen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhand-

lungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**), bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart.

1. Uniformröcke (Waffentröcke, Attilas, Wankas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmäntel (keine Extramäntel), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Taschentücher, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.
Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. A. R. A. beschlagnahmt.
5. Helmzüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschaphas usw.) Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeitzubehörsbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtschere-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,
Feldschlachtenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Prohlschlüsselsäcke, Zellsäcke.
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,
Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahme sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege d. Zwangsvollstreckung od. Arrestvollziehung erfolgen. Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veränderungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

- Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:
1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
 2. alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagarettens und privaten Krankenhäusern befinden.
 3. Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen sind, vorausgesetzt, daß auch auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Untererträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.
 4. Gegenstände, welche unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankeenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagarettens, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.
 5. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.
 6. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
- je 50 Waffenrocke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Kittas, Wankas, Koller usw., 20 Reithosen, 100 lange Hosen (einschl. Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmähen, Drilljacken, Drillrocke,
 - 40 Drillhosen, 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zelzubehörbeutel, Munitionstragesäcke,
 - Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscheren Futterale,
 - Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttermägen, Tränkeimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,

b) von jeder Qualität

- je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
 2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.
- Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

Bewahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

Das Weibstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Weibstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamt-vorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die in § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

Mahgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen, die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugekommenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten

für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Weibstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genau und vollständig anzugeben. Ungenau oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzufenden. Die Vor-drucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beigelegen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Weibstoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Anforderung des Weibstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind. Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.

gez.: Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.

gez.: Freiherr von Arz.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.

gez.: von Bilsdorf.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württembergisches Kriegsministerium.

gez.: von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1916.

Zur schnelleren und sicheren Erledigung der hier in übergrößer Zahl einlaufenden Anträge auf Kriegsgefangene für landwirtsch. Arbeiten bittet die Inspektion ergebenst, die unterstellten Bürgermeistereien anzuhalten auf folgende Punkte genauesten zu achten:

1. Die Bürgermeistereien müssen sich rechtzeitig mit sämtlichen Gemeindegliedern über die Notwendigkeit und Anzahl der zu bestellenden Kriegsgefangenen ins Einvernehmen setzen und ihr Gesuch an das Landrats- oder Kreisamt erst dann abgeben, wenn sich alle Gemeindeglieder über alle Punkte klar sind. Infolge Arbeitsüberhäufung können Änderungen der einmal bestellten Anzahl nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Die Bürgermeistereien müssen verhindern, daß verschiedene Gemeindeglieder desselben Ortes selbstständig Gefangene bei der Inspektion anfordern. Es ist sogar vorgekommen, daß die Bürgermeistereien selbst 2 Anträge in derselben Sache, einen an das Landrats- oder Kreisamt, den anderen an die Inspektion richteten. Derartig verzettelte Anträge erschweren der Inspektion die Arbeit außerordentlich und verzögern hierdurch unfehlbar die Bestellung. Es muß ein einziger Antrag über das Landrats- oder Kreisamt an die Inspektion gerichtet werden, wofür er dann so schnell wie möglich erledigt wird. Direkte Anträge an die Inspektion werden ohne Ausnahme dem Landrats- oder Kreisamt übersandt, bedeuten also eine unnötige Verzögerung. Auch Besuche bei der Inspektion sind zwecklos.

Es wird dann noch bemerkt, daß Deutschrussen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um einzelnen Landwirten helfen zu können, müssen also Gefangene anderer Nationalität genommen werden. Der Vorrat in den Gefangenenlagern von zuverlässigen Leuten, die ohne militärische Bewachung abgegeben werden können, ist ebenfalls erschöpft. Es kommen für solche Gestellungen also nur noch Gefangene in Betracht, die den Arbeitgebern vom Vorjahre als zuverlässig und geeignet be-

kannt sind und hierher namhaft gemacht werden oder Gefangene welche in anderen Orten der Nachbarländer oder des Kreises jetzt noch unter militärischer Bewachung beschäftigt und geeignet sind und im Interesse der Landwirte diesen zur Beschäftigung ohne militärische Bewachung abgegeben würden. Natürlich würde für Ersatz gestellt werden müssen.

Es ist lediglich im allgemeinen Interesse der Landwirte, wenn vorstehendes ebenso wie diesseitige Mitteilungen vom 15. 1. 16 IV Nr. 720 und vom 12. 16 IV Nr. 880 nach Möglichkeit beachtet werden. Inspektion der Kriegsgefangenenlager. 18. A.

J. Nr. M. 492.

Marienberg, den 10. Februar 1916.

Wird im Anschluß an meine Verfügung vom 1. Mts. Tgb. Nr. M. 204 (Kreisblatt Nr. 11) veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte umgehend entsprechend zu verständigen.

Da nach vorstehender Mitteilung nur noch in seltenen Fällen noch mit der Ueberweisung von Kriegsgefangenen gerechnet, die Heranziehung von Kriegsgefangenen zur Frühjahrsefeldbestellung wohl aber in allen Orten nicht entbehrt werden kann, müssen Herren Bürgermeister im Einvernehmen mit den Gemeinververtretungen sich unverzüglich darüber Gewißheit schaffen, in welchem Umfange die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in Gruppen mit militärischer Bewachung notwendig werden wird. Dabei wären auch die schon bestellten Anträge einzelner Landwirte auf Ueberweisung von Einzelgefangenen zu berücksichtigen.

ersuche, mir bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen, welcher Bedarf an Kriegsgefangenen für die einzelnen Gemeinden besteht und ob entsprechende Unterkunftsräume die Gefangenen vorhanden sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Wiesbaden, den 24. Januar 1916.

Zur Behebung etwaiger Zweifel weise ich dahin, daß die Gemeinden nach § 103 I der Reichsgewerordnung gehalten sind, auch für die infolge des Krieges ruhenden Handwerksbetriebe die Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer aufzubringen. Da zahlreiche Handwerksbetriebe in Frage kommen, deren Meister Felde stehen, wird es angemessen sein, daß die Gemeinde diese Betriebe zu der an sich zulässigen Unterverteilung nicht heranziehen, sondern diese Beiträge endgültig selbst tragen.

Der Regierungspräsident

J. B.: v. Gisyti.

Marienberg, den 7. Februar 1916.

Betrifft: Beurlaubung von Unteroffizieren und Mannschaften zu den landwirtschaftlichen Frühjahrsebestellungen.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps hat sich bereit erklärt, wie im verflochtenen Jahre, die möglichst weitgehende Beurlaubungen der in den Truppteilen usw. des Korpsbereichs eingestellten landwirtschaftlichen Besitzer und Arbeiter die Beststellungsarbeiten erleichtern.

Die Urlaubsdauer soll in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen und kann nur ausnahmsweise auf drei Wochen verlängert werden. Für längeren Urlaub muß ganz besondere Gründe vorliegen.

Die Beurlaubungen sollen möglichst auf nicht kriegverwendungsfähige Mannschaften beschränkt werden, doch können erforderlichen Falles auch kriegsverwendungsfähige, noch in den Garnisonen befindliche Mannschaften Urlaub erhalten, sofern die Ausbildung und Ertüchtigung hierdurch nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird.

Beurlaubungen von im Felde befindlichen Mannschaften können nur unter den seitherigen Bedingungen erfolgen und sollen auf das Mindestmaß beschränkt werden.

Die zur Vornahme der Frühjahrsebestellung Beurlaubten haben Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt, (Fahrschein), Löhnung und Verpflegungsgebühren (1,50 M für den Tag), sofern die Beurlaubung erfolgt zur Arbeit auf eigenem Grundbesitz, oder auf Grundbesitz von Angehörigen (Ehegatten, Verwandte und verschwägerten aller Grade).

Erfolgt die Beurlaubung ausschließlich zu bezahlter Arbeit auf fremdem Grundbesitz, so werden weder freie Fahrt, noch Löhnung und Verpflegungsgebühren gewährt.

Um eine möglichst weitgehende Ausnützung der vorhandenen Kräfte zu erzielen, sind die Beurlaubten gehalten, nach Fertigstellung der eigenen Arbeiten auf Befehl der Verwaltungs- oder Gemeinde-Behörden am bei der Frühjahrsebestellung von fremdem Grundbesitz mitzuwirken. Mit Rücksicht auf die nach Vorstehendem gewährte Zahlung der Löhnung und Verpflegungsgebühren darf für diese Aushilfsarbeiten eine besondere Vergütung nicht gefordert werden, andernfalls Anspruch auf Löhnung und Verpflegungsgebühren wegfällt.

Für die Urlaubsanträge sind besondere Formulare vorgeschrieben, wovon jeder Gemeinde in den nächsten Tagen eine Anzahl zugehen wird.

Die Formulare sind von den Herren Bürgermeistern auszufüllen, an dem vorgesehenen Ort mit dem Gemeindefiegel zu versehen und mir gesammelt bis zum 1. März d. J. vorzulegen.

Um der Landwirtschaft die 3. Zt. noch darin tätige Arbeitskräfte möglichst zu belassen, hat das stellv. Generalkommando außerdem angeordnet, daß bis zur Beendigung der Frühjahrsebestellung die für die Feldbestellung noch unbedingt benötigten Mannschaften nicht einberufen

werden, sofern nicht militärische Interessen dazu zwingen.
Die Herren Bürgermeister werden ersucht, namentliche Listen derjenigen Wehrpflichtigen, welche noch nicht einberufen sind und die zur geordneten Durchführung der Frühjahrsbestellung unentbehrlich erscheinen, aufzustellen und mir bis zum 17. d. Mts. vorzulegen. Aus den Listen muß das Geburtsjahr und das Militärverhältnis der einzelnen Mannschaften ersichtlich sein.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Wiesbaden, den 4. Febr. 1916.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für das Jahr 1916 findet wie folgt statt:

- am 30. März 1916.
- am 30. Juni 1916.
- am 28. September 1916.
- am 21. Dezember 1916.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedeprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte, was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist.
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungsamtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Giza.

Igb. Nr. A. A. 760.

Marienberg, den 28. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Wilhelm Alökner zum Bürgermeister der Gemeinde Mittelhattert habe ich auf eine 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. A. 762.

Marienberg, den 28. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Richard Stumpf zum Bürgermeister der Gemeinde Linden habe ich auf eine 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Igb. Nr. 1072.

Marienberg, den 3. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß verschiedener Anfragen mache ich hiermit aufmerksam, daß die durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915, R. G. Bl. S. 709, festgesetzten Höchstpreise für Kartoffeln noch nicht aufgehoben worden sind und daß Überschreitungen dieser Höchstpreise soweit dies nicht in Einzelfällen ausdrücklich von der Reichskartoffelstelle in Berlin genehmigt wurde, bestraft werden.

Die Herren Bürgermeister und Gendarmen des Kreises ersuche ich um scharfe Kontrolle.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Igb. Nr. 275.

Marienberg, den 31. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die in der Regierung — Amtsblatt vom 10. und 29. I. d. J. veröffentlichten Bekanntmachungen des Herrn Handelsministers vom 10. d. M. betr. Acetylen-Schweißapparate der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon & Co. m. b. H. in Berlin-Schöneberg und der Firma Autogen-Werk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kalltenordheim (Rhön) mache ich hiermit besonders aufmerksam.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. Februar. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich der Somme herrschte lebhafteste Kampfaktivität. In der Nacht vom 6. zum 7. Februar war ein kleines Grabenstück unserer neuen Stellung verloren gegangen. Ein gestern Mittag durch starkes Feuer vorbereiteter französischer Angriff wurde abgewiesen;

am Abend brachte uns ein Gegenangriff wieder in den vollen Besitz unserer Stellung.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader griff die Bahnanlagen von Poperinghe und englische Truppenlager zwischen Poperinghe und Dirmude an. Es kehrte nach mehrfachen Kämpfen mit dem zur Abwehr aufgestiegenen Gegner ohne Verluste zurück.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. Febr. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz:

Westlich von Vimy stürmten unsere Truppen die erste französische Linie in 800 Meter Ausdehnung, machten über hundert Gefangene und erbeuteten fünf Maschinengewehre.

Südlich der Somme sind die Franzosen abends wieder in ein kleines deutsches Grabenstück eingedrungen. Im Priesterwalde wurde von unserer Infanterie ein feindliches Flugzeug abgeschossen. Es stürzte brennend ab. Beide Insassen sind tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Kleinere russische Angriffe in der Gegend von Muzt (nordwestlich von Dünaburg) sowie gegen die am 6. Februar von uns genommene Feldwachstellung an der Bahn Baranowitsch-Pschowitsch wurden abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. Febr. (W. I. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich von Vimy entziffen unsere Truppen den Franzosen ein großes Grabenstück und gewannen in der Gegend von Neuville einen der früher verlorenen Gräben zurück. 52 Gefangene und 2 Maschinengewehre fielen dabei in unsere Hand. Südlich der Somme wurden mehrfach französische Teilangriffe abgeschlagen. Hart nortwestlich Becpinours gelang es dem Feind, in einen kleinen Teil unseres vordersten Grabens Fuß zu fassen. Auf der Combreshöhe quetschten wir durch Sprengung einen feindlichen Minenstollen ab. Französische Sprengungen nordöstlich von Celles (in den Vogesen) blieben erfolglos.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei der Heeresgruppe des Generals von Linzinger und bei der Armee des Generals Grafen Bothmer wurden Angriffe schwächerer feindlicher Abteilungen durch österreichisch-ungarische Truppen vereitelt.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Hindenburgs 50jähriges Militärjubiläum.

Berlin, 8. Febr. Voss. Jtg. schreibt: Generalfeldmarschall von Hindenburg wird am 7. April 50 Jahre dem Heere angehören und sein Goldenes Militärjubiläum zu feiern berechtigt sein.

„Pour le mérite“ für General Rövek.

Berlin, 9. Febr. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Verleihung des Ordens pour le mérite an den österreichisch-ungarischen General Rövek.

London, 10. Febr. Der „Daily Telegraph“ schreibt: Im April wird eine neue Kriegsanleihe von unbegrenzter Höhe ausgegeben. Man hofft, daß ihr ein beträchtlicher Sieg im Felde vorausgeht.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 11. Febr. Herrn Dekan Heyn hier wurde für Verdienste um das Rote Kreuz die Rote Kreuz-Medaille III. Kl. Allerhöchst verliehen.

Marienberg, 11. Febr. Neue Fernsprechanstschlüsse sind bis zum 1. März bei dem zuständigen Postamt anzumelden, wenn die Herstellung in dem nächsten am 1. April beginnenden Bauabschnitt gewünscht wird. Verspätete Anmeldungen können in den Bauplänen meist nicht mehr berücksichtigt werden, sodaß für die gesonderte Ausführung die entstehenden Mehrkosten — mindestens 15 M. — von den Antragstellern erstattet werden müssen.

Frau Holle hat wieder einmal ihr Bett geschüttelt und Mutter Erde in eine Schneedecke eingehüllt. Gestern mittag stellte sich starker Schneefall ein, sodaß gleich wieder der Wintersport begonnen werden konnte. Bei der bereits sehr vorgeschrittenen Vegetation ist die Witterung den grünen Saaten sehr von Vorteil. Nur von kurzer Dauer wird wohl der wieder eingekehrte Winter sein, denn bereits beginnen die Schneemassen wieder zu Wasser zu werden.

Das Generalkommando teilt mit, daß die Meldepflicht in § 5 der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen“ bis 15. Februar 1916 verlängert wird.

Nach Mitteilungen aus landwirtschaftlichen Kreisen hat das Gerücht über eine bevorstehende Beschlagnahme der Schweinebestände weitgehende Beunruhigung hervorgerufen. Derartige Gerüchte sind natürlich völlig aus der Luft gegriffen und werden lediglich in der selbstsüchtigen Absicht verbreitet, um die Landwirte zu überstürztem Abstoßen ihrer Schweine zu veranlassen. Der vorzeitige Verkauf halbausgemästeter Tiere schädigt aber nicht nur den einzelnen Viehhalter, sondern er beeinflusst durch den damit verbundenen Ausfall an Fleisch und Fett auch die Volksernährung sehr ungünstig. Gegen derartige Ausstellungen muß daher mit allen Mitteln eingeschritten werden. Der Schweinemäster sollte sich dadurch nicht beirren lassen, sondern, soweit es das vorhandene oder erreichbare Futter irgend gestattet, stets darauf bedacht bleiben, sein Vieh bis zur Schlachtreife

aufzufüttern. Denn nur durch eine Fleischerzeugung, die unsere vorhandenen Futtervorräte in vollem Maße zur Ausnutzung bringt, kann die Fleischversorgung unserer Bevölkerung in befriedigender Weise durchgeführt werden.

Hachenburg, 9. Febr. Durch die rapid in die Höhe gegangenen Schweinepreise wurde auch eine Erhöhung der Preise für Schinefleisch und Wurstwaren, die durch behördliche Verordnung für den Kreis sowohl wie für unsere Stadt festgelegt sind, nötig. In einer Bekanntmachung des Magistrates werden die erhöhten Preise für Hachenburg mitgeteilt. Wenn auch die Preise eine merkliche Steigerung erfahren haben, so ist es doch immerhin für die Verbraucher ein Trost, daß die Preise anderwärts noch höher sind.

Hachenburg, 10. Febr. Der Herr Bürgermeister Steinhaus am Geburtstage des Kaisers an die Bürgererschaft gerichtete Aufruf, als Geburtstagsgabe für Seine Majestät die zur Anlegung eines würdigen Ehrenfriedhofes erforderlichen Mittel durch Geldspenden aufzubringen, hat einen großen Erfolg gehabt. Fast 900 M. sind für die edle Sache zusammengekommen. Aber nicht allein die Großen unserer Stadt haben an diesem Tage ihren Opfergeist für einen guten Zweck bewiesen, auch die Kleinen, unsere Schulkinder, haben dem Landesvater ein schönes Angebinde für dessen Geburtstagstisch zusammengebracht. Es wurde von der Schuljugend der schöne Betrag von rund 56 M. gesammelt, welcher für die allgemeine Kriegsfürsorge bestimmt ist.

Siegen, 8. Febr. Die vor einigen Wochen eröffnete Bahnstrecke Dillenburg — Haiger — Siegen bringt starken Verkehr nach Siegen. Die Züge nach hier sind sehr stark besetzt und besonders die Geschäftsleute merken den Nutzen der günstigen Bahnverbindung.

Reiterfen, 8. Febr. Durch einen anonymen Brief war dem Landrat von Altkirchen mitgeteilt worden, ein Mann aus Mehren, welcher nach Puderbach verzogen, habe unter einem Wagen Heu und Stroh, das zur Verladung kommen sollte, Brotgetreide versteckt. Der Landrat mit einigen Arbeitern erschien rechtzeitig in Reiterfen und förderte, ehe es noch zur Verladung kam, etwa 6 Ztr. Brotgetreide zu Tage.

Ingelbach, 9. Febr. Auf Grube Petersbach stürzte ein dort beschäftigter französischer Kriegsgefangener in den Förderschacht und blieb auf der Stelle tot.

Geis, 8. Febr. Heute Nacht kamen etwa hundert brustleibende aus Frankreich kommende deutsche Soldaten im hiesigen Bahnhof an, wo sie vom „Roten Kreuz“ empfangen und bewirtet wurden. Sie reisten nach einstündigem Aufenthalt nach Davos wo sie bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit verpflegt werden.

Disziplin in der Jugendkompagnie. In Grünberg hatte ein Fortbildungsschüler sich widerspenstig bei den Uebungen der Jugendkompagnie gezeigt und einem Zugführer mit geballter Faust ins Gesicht geschlagen. Der Bursche stand deswegen vor dem Schöffengericht. Der Amtsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 20 Mark. Das Gericht ging aber weit über diesen Antrag hinaus und verurteilte den Burschen zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche. Das Begnadigungsrecht wurde dem Angeklagten verweigert. — In der Urteilsbegründung wurde dem „Forster Tageblatt“ zufolge zum Ausdruck gebracht daß der Leiter der Jugendwehr und seine Zugführer die Stellung von Lehrern bei der Fortbildungsschule einnehmen, denen nach dem in Frage kommenden Ortsstatut unweigerlich Folge zu leisten sei. Den Lehrern der Fortbildungsschule steht nach einer Entscheidung des Reichsgerichts auch das Zuchtungsrecht zu. Die Uebungen der Jugendwehr sind ein Bestandteil des Fortbildungsschulunterrichts. Es sei bedauerlich, daß sich viele Fortbildungsschüler des Ernstes der Zeiten und der Wichtigkeit der Jugendkompagnien in keiner Weise bewußt sind. Die dreifache Auflehnung, das ganze disziplinwidrige Verhalten des Angeklagten erheische eine exemplarische Bestrafung.

(Feuerversicherung) Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 95. Geschäftsjahr 1915 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung. Versicherungssummen: 7565 818 800 Mark, Prämien: M. 24 602 189.20 Pf., Schäden: M. 3 559 606.70 Pf. — Einbruchdiebstahlversicherung. Versicherungssummen: 453 231 600 Mark, Prämien: M. 465 653.40 Pf., Schäden: M. 64 413.30 Pf.

Der Ueberschuß beträgt M. 19 326 842.60 Pf. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 73 % der eingezahlten Prämien, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß der niedriger bemessenen Bruttoprämie ein Drittel dieses Prozentsatzes mit rund 24 %.

Die Bank betreibt beide Versicherungszweige nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Sammelstelle Dekan Heyn.

Es gingen weiter ein:

Gemeinde Liebenheid durch Pfarrer Hauke	10 Mk.
R. A., Fehlb-Rithhausen	30 "
Herr Bahnhofsvorwalter Bregmann, Fehlb-Rithhausen (4. Gabe)	10 "
Herr Ferdinand Rosenberger, Hachenburg, aus einem Streitverfahren	10 "
R. A., Marienberg, als Kaisergeburtstags-spende zur beliebigen Verwendung	50 "

„Herzlichen Dank“.

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:

Heyn, Dekan.

Für das **Königliche Katasteramt Marienberg** wird
sofort oder zum 1. April 1916 ein

Büro-Bögling

(als Anwärter für die Beamtenklasse der Katasterassistenten) mit
 guter Handschrift und besten Schulzeugnissen gesucht. Bevorzugt Be-
 werber mit höherer Schulbildung.

Königliches Katasteramt Marienberg.
 J. B.: Brzóska.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 15. Februar, vorm. 10 Uhr
 werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt **Hähnen**

80 Raummeter Buchen-Brennholz
1200 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-
 machung ersucht.

Altstadt, den 10. Februar 1916.

Der Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 16. Februar, morgens 10 Uhr
 beginnend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt **Kopf** und
Kreuthed

599 Raummeter Buchen-Scheit- und
Knüppelholz

versteigert. Anfang im Distrikt Kreuthed (an der Frankfurter
 Straße).

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige
 ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Höfstenbach, den 8. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Börner.

Ein Waggon

Guß-Kessel

roh und inoxidiert,

3stöckige Kochöfen, Herde
 angekommen.

C. v. St. George, Hachenburg.

Fichten-, Kiefern-, Papier-,
Gruben- und Bauholz,
Eichen- und Buchenstammholz

suchen zu kaufen

Gebr. Steinseifer, Niederschelden.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim
 Heimzuge unseres lieben Vaters, Großvaters, Urgroß-
 vaters, Schwiegervaters und Bruders, des

Johann Philipp Bierbrauer

Bürgermeister a. D.

sowie für die zahlreichen Kranzspenden, sagen wir Allen
 unsern herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Im Namen derselben:

W. Braun.

Oberhattert, Niederhattert, Oderbach, Bad Orb,
 den 8. Februar 1916.

Zahn-Praxis.

Habe meine Sprechstunden in **Marienberg** und
Hachenburg wieder aufgenommen.

Sprechstunden in **Marienberg**:

Werktags von 9-1 und 3-7 Uhr,

Sonntags von 9-1 Uhr,

außer Dienstags und Freitags.

Sprechstunden in **Hachenburg**:

Dienstags und Freitags von 8-5 Uhr.

Hochachtungsvoll

Otto Bockeloh,

Dentist.

Empfehle zu billigen Preisen:

Anzüge, — Ueberzieher, — Mäntel,
Bozener Mäntel — Pelserinen (Capes)
 für Herren, Burschen und Knaben

Damen- u. Kinder-Mäntel,
Pelze, Lama- und Chenille-Tücher, Kapuzen
 alles noch in großer Auswahl und guten Qualitäten.

Berth. Seewald - Hachenburg.



Jauchepumpen

mit Talcum-Fettkolben, in allen
 Größen vorrätig.

Jauchefässer

aus Vergholz und verzinktem
 Eisenblech.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Wir empfehlen zur sofortigen
 Lieferung:

Thomasmehl, Kali-Salz,
Rainit, Superphosphat u.
Ammoniak-Super-
phosphat,

Carbid,

Schweinemastfchrot,
Brockmanns Futterkalk,
Kochsalz, Viehsalz u. s. w.
 alles in guter Qualität.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und
 Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen.

Wegen vorgerückter Saison

sind sämtliche Winterwaren wie:

Pelze, Damen- und Kinder-Konfektion, Herren-, Burschen-
und Knaben-Anzüge :: Ueberzieher und Pelserinen

im Preise bedeutend herabgesetzt.

ferner empfehle noch zu billigsten Preisen:

Bettbarchent, echtfarbig
Bettfedern

Bettzeuge in Viber,
Kattun u. Siamosen

Damaste

Betttücher, Bettdecken,
 in großer Auswahl.

Reelle
Bedienung

Gefütterte Herren-Unter-
hosen :: Ueberzieher

Buckskinshosen
blau-leinene Jacken

Normal- u. Viberhemden

Knaben-Leibchen-Hosen
 u. Sweater

Feste
Preise

Wasserdichte Militärhosen
 und Westen

Lungenschützer

Kniewärmer

Stauden

Handschuhe und
Socken

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.